

# **SATZUNG**

## **des Förderkreises des Gymnasiums Prof. Dr. Max Schneider Lichtenstein (Sachs) e.V.**

### **§1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderkreis des Gymnasiums Prof. Dr. Max Schneider Lichtenstein (Sachs) e.V.“.
- (2) Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Förderkreises ist die Förderung des Unterrichts und der schulischen Erziehung sowie der Gemeinschaft des Gymnasiums Prof. Dr. Max Schneider in Lichtenstein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Veranstaltungen von Vorträgen und Diskussionen zur Weiterbildung der Schüler, Durchführung von Studien- und Bildungsfahrten, Besichtigungen und Ausstellungen, Sportveranstaltungen, die leihweise Zurverfügungstellung oder endgültige Überlassung von Ausbildungs-, Lehr- und Anschauungsmaterial, Ausbildungshilfen und Einrichtungen, Anlagen, Vorrichtungen, Maschinen und Geräten - auch für „Jugend forscht“ -, die der Verbesserung, Erleichterung oder Rationalisierung des Unterrichts oder der praktischen Ausbildung, der Fortbildung oder der Arbeit der Schülermit- und Schülerselbstverwaltung dienen.

- (3) Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Sitz des Förderkreises ist Lichtenstein (Sachs). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Mitgliedschaft, Beiträge**

- (1) Mitglied kann jeder an der Vereinsarbeit interessierte und zur Mitarbeit bereite Bürger mit Vollendung des 14. Lebensjahres werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung.

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Erlöschen des Vereins oder seiner Gemeinnützigkeit
  - b) Tod
  - c) Austritt - der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

- d) Ausschluss - ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seinen Pflichten dem Förderkreis gegenüber nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Förderkreises schadet. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet, in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres fällig. Schüler des Gymnasiums Prof. Dr. Max Schneider zahlen bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Gymnasium keinen Beitrag.

### **§3 Organe des Förderkreises**

- (1) Organe des Förderkreises sind:
- a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand

### **§4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal je Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder diese schriftlich beantragen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, spätestens drei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes
  - b) Genehmigung der Jahresabrechnung
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Entscheidung über Mitgliedsbeiträge
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Auflösung des Fördervereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist die Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt ist, wer mit der Beitragszahlung nicht in Rückstand ist. Mitglieder können sich durch ein mit

schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung von Fremdstimmen ist auf zwei pro Mitglied beschränkt.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Vorstandsmitglied protokolliert und müssen die Unterschriften des Protokollanten und eines weiteren Vorstandsmitglieds tragen.

## **§5 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beschließt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die förderungswürdigen Vorhaben mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens acht Personen – mindestens dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Es wird angestrebt, dass jeweils ein Vertreter des Lehrkörpers, ein Vertreter des Schulelternbeirats und ein Vertreter des Schülerrats Mitglied des Vorstands sind. Ein noch am Gymnasium Prof. Dr. Max Schneider tätiger Lehrer kann nicht 1. Vorsitzender des Vereins sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

- (3) Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam für den Verein durch Unterschrift vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart.

Für seine Tätigkeit kann sich der Vorstand selbst eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann für die Erledigung von Sonderaufgaben Ausschüsse einsetzen.

- (5) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst.

Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann auch im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens oder der fernschriftlichen oder telegrafischen (oder anderen Möglichkeiten der Datenfernübertragung) Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (6) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (7) Beschlüsse gemäß Absatz 5 Satz 4 werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse gemäß Absatz 5 Satz 5 bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihre baren Auslagen können erstattet werden.
- (9) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Nachlass Prof. Karl Max Schneider**

- (1) Mit Schenkungsvereinbarung vom 09.Juni 1995 hat Frau Ingeborg v. Einsiedel den wissenschaftlichen Nachlass sowie Gegenstände von Prof. Karl Max Schneider dem „Förderkreis des Gymnasiums Prof. Dr. Max Schneider, Lichtenstein (Sachs) e.V.“ geschenkt.
- (2) Der Förderkreis verpflichtet sich
  - das Anliegen zur Aufarbeitung des Nachlasses zu unterstützen
  - die Öffentlichkeitsarbeit zur Popularisierung des Werkes von Prof. Karl Max Schneider zu fördern
  - alles zu tun, um Nachlass und Gegenstände nicht veräußern zu müssen.
- (3) Sollte der Förderkreis aus unvorhergesehenen Umständen gezwungen sein, sich von dem wissenschaftlichen Nachlass oder den Gegenständen oder Teilen von beiden trennen zu müssen, soll dies nur in Absprache mit der Karl-Max-Schneider-Stiftung und dem Zoo Leipzig geschehen.

## **§7 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Förderkreises an die „Karl-Max-Schneider-Stiftung“ - falls diese nicht mehr existiert, an das Prof. Dr. Max Schneider Gymnasium Lichtenstein (Sachs), falls dieses nicht mehr existiert an den Nachfolger, wenn es keinen Nachfolger gibt an das zuständige Schulamt – mit der Auflage, es gemäß den Weisungen der Mitgliederversammlung ausschließlich und unmittelbar für die satzungentsprechenden Zwecke gemäß §2 zu verwenden.